

(3) Bei zulässiger vorfristiger Leistung ist das Außenhandelsunternehmen verpflichtet, die Versanddisposition innerhalb zweier Wochen nach Kenntnis der Versandbereitschaft dem Leistenden zugehen zu lassen.

(4) Ist das Außenhandelsunternehmen nicht in der Lage, fristgerecht Versanddisposition zu erteilen, so hat es den Leistenden über die voraussichtlichen Ausführungsmöglichkeiten zu informieren und, falls Einlagerung nicht erfolgen soll, in Abstimmung mit dem Leistenden anderweitige Dispositionen zu treffen.

§14

Einlagerung

(1) Kann wegen Fehlens der Versanddisposition nicht versandt werden, so haben die Partner eine Vereinbarung über die Einlagerung des Leistungsgegenstandes zu treffen. Entsprechende Festlegungen können auch in Koordinierungsvereinbarungen erfolgen.

(2) Mit der Einlagerung geht, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht auf das Außenhandelsunternehmen über.

§15

Versandbereitschaft

Der Leistende ist verpflichtet, mindestens 10 Tage vor Übergabe an das Transportunternehmen die Versandbereitschaft dem Außenhandelsunternehmen und der zuständigen Filiale oder Zweigstelle des VEB Deutrans anzuzeigen.

§ 16

Versandanzeige

Auf Verlangen des Außenhandelsunternehmens ist der Leistende verpflichtet, den Versand des Leistungsgegenstandes binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung telegrafisch oder fernschriftlich anzuzeigen. Der Inhalt der Versandanzeige ist vertraglich zu vereinbaren.

§17

Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts

(1) Die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht gehen mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an das Transportunternehmen oder den VEB Deutrans auf das Außenhandelsunternehmen über.

(2) Die Partner sollen einen späteren Zeitpunkt für den Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts vereinbaren, wenn der Leistungsgegenstand vor Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik einer Überprüfung unterzogen wird.

§18

Rechnungserteilung

Die Rechnungserteilung erfolgt über die zuständige Außenhandelsbank. Der Rechnung sind die vereinbar-

ten Dokumente in der erforderlichen Anzahl beizufügen. Auf der Rechnung ist zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt der Leistungsgegenstand übergeben wurde.

Sicherung der Vertragserfüllung

§19

(1) Für die Tatbestände und die Höhe von Vertragsstrafen sowie für Schadenersatzforderungen gelten bei Ausführungsverträgen abweichend vom Vertragsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen die Vorschriften der von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen. Im übrigen finden die Verantwortlichkeitsgrundsätze des Vertragsgesetzes Anwendung.

(2) Soweit keine von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen bestehen, regeln sich Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen nach den im Vertragsgesetz enthaltenen und zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen.

(3) Vereinbarungen über andere Vertragsstrafentatbestände oder Preissanktionen (§§ 52 und 53 Vertragsgesetz) sind zulässig.

§20

(1) Ist dem ausländischen Partner neben den im Außenhandel üblichen Rechten wegen nicht qualitätsgerechter Leistung ausdrücklich Garantie gewährt worden, so hat die Anzeige eines Garantiefalles durch das Außenhandelsunternehmen unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens 45 Tage nach Ablauf des Garantiezeitraumes, zu erfolgen, wenn der Garantiefall innerhalb des Garantiezeitraumes eintrat.

(2) Ist der ausländische Partner zur Anzeige innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 30 Tage verpflichtet, so sind im Ausführungsvertrag entsprechend kürzer* Fristen zu vereinbaren.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für die Beziehungen zwischen dem Leistenden und seinen Zulieferern, wobei sich die Anzeigefrist in der Kooperationskette für jeden Leistenden um 2 Wochen verlängert.

§21

(1) Bei Verletzung der für die Abgabe und Annahme des Angebotes sowie für die Spezifikation vorgesehenen Fristen sind, ausgehend vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

1. bei Verletzung der für die Abgabe des Angebotes und dessen Annahme vorgesehenen Fristen 0,5 % je Dekade des eingetretenen Verzuges, höchstens jedoch 10 000,- MDN;
2. bei Verletzung der vereinbarten Fristen zur Spezifizierung des Vertrages 0,5 % je Dekade des eingetretenen Verzuges, höchstens jedoch 6 %.

(2) In Koordinierungsvereinbarungen oder im Vertrag können andere Vertragsstrafensätze festgelegt oder die Zahlung von Vertragsstrafe ausgeschlossen werden.